

## 1. Mietpreis

Es gelten die Preise der jeweils **gültigen Preisliste** von Uckermark Wohnmobile In den Mietpreisen sind enthalten:

- Gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer
- Teilkaskoversicherung mit 1000,00 € Selbstbeteiligung pro Schadensfall
- Vollkaskoversicherung mit 1000,00 € Selbstbeteiligung pro Schadensfall
- Haftpflichtversicherung
- **Für die gesamte Mietdauer alle km frei**

## 2. Zahlungsbedingungen

• Bei Vertragschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 20% des Mietpreises mindestens aber 100,00 € in bar zu zahlen.  
Eine Überweisung bis 14 Tagen nach Vertragsabschluss ist auch möglich.  
Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden.  
• Der restliche Mietpreis ist spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn in bar oder Überweisung zu bezahlen.  
Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist wird der angezahlte Betrag von 20%, mindestens 100 € einbehalten.

**Bei Rücktritt vom Vertrag werden 80% des Mietpreises einbehalten.** Um sich dagegen abzusichern empfehlen wir dem Mieter eine Reiserücktrittsversicherung mit Urlaubsschutzpaket abzuschließen

## 3. Kautio

• Bei der Übergabe muss eine Kautio von 1000,00 € in bar hinterlegt werden.  
• Bei Abschluss eines Urlaubsschutzpaketes beim Vermieter ab 6,15 pro Tag reduziert sich die Kautio auf 250,00€

• Die Kautio wird nach einwandfreier Übergabe des Wohnmobils in bar zurückerstattet.

## 4. Abholung und Rückgabe

- Die Uhrzeit der Abholung und Rückgabe erfolgt nach Vereinbarung laut Mietvertrag.
- Bei Überschreitung der vereinbarten Uhrzeit bei Abgabe, wird ein weiterer Tag laut Preisliste berechnet.
- Bei Fahrzeugübergabe wird eine Zustandsbeschreibung des Fahrzeuges übergeben, in der alle etwa vorhandenen Beschädigungen notiert sind.
- Servicepauschale einmalig 105,00 € und beinhaltet:
  - Euroschutzbrief , 1 Warnweste, Verbandkasten, Feuerlöscher
  - Vollkasko- u. Teilkaskoversicherung mit 1000,00 EUR Selbstbeteiligung
  - Ausgleichkeile, Adapter, Kabeltrommel, Wasserschlauch
  - Gas- und Wasserfüllung, WC-Chemikalien, Reinigung von innen u. außen
  - Einweisung
- Das Wohnmobil wird im gründlich gereinigten Zustand, voll getankt und mit leerem Abwasser- u. Toilettentank übergeben und muss auch so wieder zurück gebracht werden. Dazu gehören:
  - Innen- und Toilettenreinigung
  - voller Diesel-Tank
  - leere Abwasser- und Toilettentanks
- Folgende Kosten fallen bei Teil- oder Nichtreinigung an:
  - 75,00 € bei nicht entleerter Toilette
  - 50,00 € bei Vernachlässigung der Innenreinigung

**Im Fahrzeug ist das Rauchen nicht gestattet. Bei Verstößen wird die notwendige Grundreinigung nach Aufwand, jedoch mindestens 200,00 €, berechnet.**

## 5. Führungsberechtigte

- Das Mindestalter des Mieters und Fahrers sind 23 Jahre. Der Fahrer / Mieter muss den gültigen Führerschein mindestens seit zwei Jahren besitzen.
- Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer gefahren werden.

## 6. Verbotene Nutzungen

- Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:
  - zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
  - zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen
  - zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten
  - zur Weitervermietung oder Verleihung
  - Abschleppen von Fahrzeugen
- Fahrten in außereuropäische Länder müssen vom Vermieter genehmigt werden. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sowie zu Wettbewerbszwecken sind generell verboten.
- Rauchen im gesamten Fahrzeug (auch nicht bei geöffneten Fenster) ist grundsätzlich verboten.
- Das Mitnehmen von Haustieren ist meldepflichtig und nur nach Rücksprache mit dem Vermieter erlaubt.

## 7. Auslandsfahrten

- Erlaubt sind Fahrten nur in solche Länder, welche in der grünen Versicherungskarte aufgeführt sind.
- Für die Einhaltung der Pass-, Visa, Zoll, Devisen- und Straßenverkehrsrechtbestimmungen in diesen Ländern ist der Mieter selbst verantwortlich.

## 8. Verhalten bei Unfällen

- Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen. Das gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen/Schäden ohne Beteiligung Dritter.
- Bei Entwendungs- und Brandschäden sowie Wildschäden über 150 € ist sofort die Polizei zu benachrichtigen.
- Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
- Der Vermieter ist auf jeden Fall sofort telefonisch zu unterrichten, um weitere Vorgehensweisen abzusprechen.
- Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen.
- Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

## 9. Obhutpflicht

- Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die **Wartungsfristen einzuhalten** sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.
- Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, die bestehenden Verkehrsvorschriften in den jeweiligen Ländern zu beachten.

## 10. Wartung und Reparatur

- Die Kosten der laufenden Unterhaltung, z.B. Betriebsstoffe des Mietfahrzeugs trägt der Mieter – die Kosten für die vorgeschriebenen Wartungsdienste und notwendigen Verschleißreparaturen trägt der Vermieter.
- Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 100,00 € ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Kapitel 11).

## 11. Haftung des Mieters

- Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten Unfallschäden nur für reine Reparaturkosten, beschränkt auf den in der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Höchstbetrag und nur bis:
  - 1000,00 € je Schadensfall.
- **Der Mieter haftet jedoch für Unfallschäden unbeschränkt**, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch Alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten des Zeichens 265 „Durchfahrtschilde“ gemäß § 41 Abs. 2 Ziff. 6 StVO verursacht werden oder durch **Rückwärtsfahren ohne Einweisung**. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß den oberen Kapiteln dieser Bedingungen (insbesondere Kap. 5 bis 8) verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadens gehabt.
- Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung zu verbotenen Zwecken oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind.
- Werden vom Mieter Schäden verursacht, sind diese von einem Fachbetrieb zu beheben und werden dem Mieter bis zur Höhe des Selbstbehaltes in Rechnung gestellt.
- Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

## 12. Haftung des Vermieters

- Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Wohnmobil abgeschlossenen Versicherungen bestehen.
- Für die von der Versicherung nicht gedeckten Schäden, beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Fahrzeug zurücklässt.
- Kann das reservierte Fahrzeug vom Vermieter nicht zur Verfügung gestellt werden, bemüht sich der Vermieter um ein Ersatzfahrzeug. Kann auch kein Ersatzfahrzeug beschafft werden, werden dem Mieter die bereits geleisteten Zahlungen in voller Höhe zurückerstattet. Der Mieter hat kein Recht auf Schadensersatzforderungen.

## 13. Gerichtsstand

- Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag gilt Schwedt als Gerichtsstand vereinbart.